

# Satzung

16. Mai 2022

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft, Zweck, Geschäftsjahr

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Vorstand

§ 5 Aufsichtsrat

§ 6 Generalversammlung

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

§ 8 Liquidation

§ 9 Bekanntmachungen

## § 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft, Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet      Bocholter Bürgergenossenschaft eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in      Bocholt
- (3) Die Mitgliedschaft können erwerben natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (4) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung
  - a) der Altenhilfe,
  - b) der Jugendhilfe,
  - c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe,
  - d) von mildtätigen Zwecken.Diese Zwecke sollen vor allem im Rahmen der gegenseitigen Selbsthilfe verwirklicht werden.
- (5) Die Zwecke der Genossenschaft werden verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Die Entwicklung und Bereitstellung einer Plattform, die Bürger(innen) im Alltag und in schwierigen Lebenslagen zuverlässig unterstützen kann, in dem ihnen z. B. eine Hilfskraft angeboten wird.
  - b) Die Beratung, die entstandenen oder zu erwartenden Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern.
  - c) Die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Beschaffung und/oder der Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht.
  - d) Die Schaffung und Umsetzung von Angeboten der Jugendarbeit, der Kinder- und Jugendbetreuung sowie der Förderung der Erziehung in der Familie.
  - e) Die Beratung und Unterstützung alter Menschen, um deren altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten oder zu mildern.
  - f) Die Planung und Durchführung von Kinderbetreuung und weiteren Projekten der Jugendhilfe.
  - g) Die Planung und Ausführung von (Fort-) Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen.
  - h) Die Unterstützung des Personenkreises im Sinne des § 53 AO durch die Erbringung von Hilfeleistungen, z. B. im Haushaltsbereich.
- (6) Die Genossenschaftszwecke werden insbesondere auch dadurch verwirklicht, dass die Genossenschaft berechtigt ist,
  - a) Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu beschaffen. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist (§ 58 Nr. 1 AO).und / oder
  - b) ihre Mittel teilweise für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verwenden (§ 58 Nr. 2 AO).
- (7) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (8) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 50,00 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) In Abhängigkeit von der Zahl seiner Mitarbeiter haben sich Firmenmitglieder wie folgt
  - bei bis zu      25 Mitarbeitern mit mindestens    1 Geschäftsanteil,
  - bei mehr als    25 Mitarbeitern mit mindestens    5 Geschäftsanteilen,
  - bei mehr als    150 Mitarbeitern mit mindestens 10 Geschäftsanteilen,
  - bei mehr als    250 Mitarbeitern mit mindestens 25 Geschäftsanteilen,
  - bei mehr als    500 Mitarbeitern mit mindestens 35 Geschäftsanteilen,
  - bei mehr als    1.000 Mitarbeitern mit mindestens 50 Geschäftsanteilenan der Genossenschaft zu beteiligen.

- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 80 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind, oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden.  
Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden auch im Verhältnis zueinander mit Vorrang bedient.
- (5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens zehn Prozent der Bilanzsumme erreicht sind.
- (6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beiträge werden den Rücklagen zugeführt.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erwerben:
  - a) Natürliche Personen,
  - b) Personengesellschaften,
  - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
  - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts,
  - b) Zulassung durch die Genossenschaft.

Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er wird vom Aufsichtsrat für drei Jahre bestellt. Für die vorzeitige Abberufung von Vorständen ist die Generalversammlung zuständig.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

### § 5 Aufsichtsrat

- (1) Die Genossenschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Er wird von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in der Geschäftsführung zu überwachen. Die Aufgaben des Aufsichtsrates richten sich insgesamt nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 38 GenG. Er vertritt die Genossenschaft gegenüber in Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
  - die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe wesentlicher Geschäftsbereiche,
  - über alle Arten von Grundstücksgeschäften,
  - Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen sowie
  - über Investitionen oder Dauerschuldverhältnisse von mehr als 5.000,00 Euro.

### § 6 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

- (2) Die Generalversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere
  - Änderung der Satzung,
  - Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
  - Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (6) Beschlüsse werden, sofern nicht gesetzlich eine andere Mehrheit festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung**

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Bocholter Bürgergenossenschaft eG schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder von Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (6) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

## **§ 8 Liquidation**

Bei der Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das übrige Vermögen fällt nach Ablösung sämtlicher Verbindlichkeiten an den gemeinnützigen Verein „Leben im Alter e.V.“ in Bocholt oder seinem Rechtsnachfolger. Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein Jugendhilfe und soziale Integration (jusina) e. V. Hilfsweise fällt das Vermögen der Stadt Bocholt zu. Der Empfänger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Bocholter Borkener Volksblatt veröffentlicht.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

Bocholt, 16.05.2022

Die Satzung stimmt mit dem Beschluss über die Annahme der neuen Satzung vom 16.05.2022 überein.

gez. Vorstand und Aufsichtsrat